



Verwendungsnachweis zur Zuwendung für die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte

nach der Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte
vom 17. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung
(nachfolgend Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 2.0)

Bundesamt für Güterverkehr - Zuwendungsverfahren -

Verwendungsnachweise sowie Anlagen und Nachreichungen sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal zu übermitteln.
Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes für Güterverkehr erfolgt ausschließlich durch das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt.

Beachten Sie auch die Ausfüllhilfe zum Verwendungsnachweis sowie das Merkblatt im eService-Portal.

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist beim Bundesamt für Güterverkehr eingegangen sein.

Mit diesem Vordruck haben Sie die Möglichkeit, den Verwendungsnachweis für

- die Verschrottung von Bestandsfahrzeugen und die Anschaffung von Neufahrzeugen im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 1.0 sowie 2.0 (Teil B des Vordrucks)

und/oder

- die Anschaffung Intelligenter Trailer-Technologie im Sinne der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 1.0 sowie 2.0 (Teil C des Vordrucks)

vorzulegen.

A. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

- Pflichtangaben -

(1)	Firmen- oder Unternehmensbezeichnung bzw. Vorname und Familienname			
(2)	Eintragung im Handelsregister	Registergericht	Registernummer	
(3)	Unternehmenssitz in Deutschland	Straße, Hausnummer		
		Postleitzahl	Ort	Bundesland
(4)	Ansprechpartner/in	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
		Vorname	Nachname	
		Telefon	E-Mail	
(5)	Zuwendungsbescheid	vom		Antrags-ID
		Gz.: ENF.		

B. Verschrottung/Neuanschaffung

- optional und unabhängig von der Verwendungsnachweisvorlage für die Anschaffung Intelligenter Trailer-Technologie nach Teil C des Vordrucks möglich -

- (6) Folgende/s Bestandsfahrzeug/e (Kraftfahrzeug/e der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg) wurden im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte verschrottet:

	Schadstoffklasse Euro IV oder schlechter					Schadstoffklasse Euro V oder EEV	
	Euro 0	Euro I	Euro II	Euro III	Euro IV	Euro V	EEV
	Anzahl						

- (7) Folgende/s Neufahrzeug/e (Kraftfahrzeug/e der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg) wurden im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte erworben:

	Fahrzeug/e							
	der Schadstoffklasse Euro VI mit Dieselantrieb ¹		der Schadstoffklasse Euro VI mit Gasantrieb		mit Elektroantrieb ²		mit Wasserstoff-/Brennstoffzellantrieb ²	
	Eigentum	Leasing	Eigentum	Leasing	Eigentum	Leasing	Eigentum	Leasing
Anzahl Fahrzeuge								
Summe Anzahl								
Anzahl gesamt								
Anschaffungsausgaben in Euro								
Summe in Euro								
Gesamt in Euro								

- (8) Die Neufahrzeuge der Schadstoffklasse Euro VI waren im Zeitpunkt der Auslieferung mit folgenden rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet.

	Reifen der Energie-Effizienz-Klasse	
	A	B
Anzahl Fahrzeuge		

Sollte das Neufahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar gewesen sein (weder bei Auslieferung durch den Erstausrüster (sog. OEM - Original Equipment Manufacturer) noch im Wege der Nachrüstung), weil die genannten Effizienzklassen für dieses Fahrzeug dauerhaft nicht verfügbar sind (Lieferengpässe fallen nicht hierunter) oder nicht dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechen, ist dies bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeuge unschädlich.

Sofern dieser Umstand nicht bereits mit dem Zwischennachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wurde, ist er mit diesem Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung des Erstausrüsters oder, falls trotz entsprechender Versuche keine Nachrüstung möglich ist, durch eine Eigenerklärung des Antragstellers erfolgen. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch verpflichtet, die unter Effizienzgesichtspunkten bestmögliche dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechende Reifenklasse montieren zu lassen.

¹ auch Diesel-Gas-Antrieb

² im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG)

D. Pflichtanlagen, Erklärungen, Datenschutzhinweis

- Pflichtangaben -

(11)	<p>Dem Verwendungsnachweis sind folgende Pflichtanlagen beigelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> das unterschriebene Kontrollformular<input type="checkbox"/> elektronische Kopie des Verwertungsnachweises für jedes Bestandsfahrzeug nach Ziffer (6)<input type="checkbox"/> elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I für jedes Neufahrzeug nach Ziffer (7) <p>Nur mit diesen Anlagen ist Ihr Verwendungsnachweis vollständig.</p>
(12)	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, die „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.<input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, die Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 17. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.<input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, die Hinweise und Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr zur Kenntnis genommen zu haben.<input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, damit einverstanden zu sein, dass das Bundesamt für Güterverkehr die Antragsberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie unmittelbar durch örtliche Erhebungen bei dem Antragsteller/der Antragstellerin prüft.<input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, dass alle Angaben im Verwendungsnachweis und den zugehörigen Anlagen richtig und vollständig sind und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden, was ggf. durch Geschäftsunterlagen belegt werden kann. Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, werden unverzüglich mitgeteilt.<input type="checkbox"/> Ich erkläre/Wir erklären, dass mir/uns bekannt ist, dass der Verwendungsnachweis nur vollständig ist, sofern das unterschriebene Kontrollformular und alle benötigten Anlagen beigelegt sind.
(13)	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Mir/Uns ist bekannt, dass zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Bewilligungsbescheids - erhaltene Zuwendungen nach den geltenden Rechtsvorschriften zurück zu zahlen sind.<input type="checkbox"/> Mir/Uns ist bekannt, dass insbesondere folgende Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:<ul style="list-style-type: none">• Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer,• Erklärung zu den Fahrzeugen,• Verwertungsnachweis des Bestandsfahrzeugs/der Bestandsfahrzeuge,• Nachweis über den Erwerb des Neufahrzeugs/der Neufahrzeuge der Schadstoffklasse Euro VI oder mit Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG) (Kauf oder Leasing),• Nachweis über den Einbau eines Abbiegeassistenzsystems,• Nachweis über die Ausstattung des Neufahrzeugs mit rollwiderstandsoptimierten Reifen, für jedes Neufahrzeug der Schadstoffklasse Euro VI,• Nachweis über den Erwerb intelligenter Trailer-Technologie,• Zulassungsbescheinigung Teil I,Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss [§ 4 Subventionsgesetz (SubvG)]. Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.
(14)	<p>Datenschutzhinweis:</p> <p>Ihre Daten werden ausschließlich zur Gewährung der Zuwendung und für anonymisierte Statistiken verarbeitet. Es werden nur die hierfür erforderlichen Daten erhoben. Rechtsgrundlage ist die Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 2.0 i. V. m. § 53 BHO. Ohne die erbetenen Daten ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich. Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelprozess nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe erfolgt nur ausnahmsweise, wenn dies auf Grund der Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 2.0 erforderlich werden sollte oder das Bundesamt zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet ist (z. B. gegenüber dem Bundesrechnungshof). Ihre Daten werden nach Gewährung der Zuwendung nach Haushaltsrecht zehn Jahre lang aufbewahrt und anschließend unwiederbringlich gelöscht. Nach Maßgabe der Artikel 15 ff. DSGVO haben Sie gegenüber dem Bundesamt das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ggf. auch auf Löschung, Berichtigung und Einschränkung der Verarbei-</p>

ung sowie - bei Vorliegen besonderer Gründe - das Recht auf Widerspruch. Den Datenschutzbeauftragten des Bundesamtes erreichen Sie unter datenschutz@bag.bund.de. Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Rechte aus der DSGVO verletzt sind, so können Sie sich auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.bag.bund.de unter der Rubrik Datenschutz.